

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Ehrensoldgesetzes Rheinland-Pfalz (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) begehrten. Sie vertraten die Auffassung, dass das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz verletzt wird.

Darüber hinaus baten Sie um Veröffentlichung Ihrer Petition. Die Mitzeichnungsfrist Ihrer öffentlichen Petition, in der 28 weitere Personen mitzeichneten, endete am 24. April 2017.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 8. Sitzung am 9. Mai 2017 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Bildung im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 30. März 2017 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 ESG ruht der Anspruch auf Ehrensold, solange der Berechtigte als Beamter, Angestellter oder Arbeiter hauptberuflich im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.*

*Die vorliegende Legislativeingabe ist im Hinblick auf ihre Zielrichtung, der Streichung der Ruhensregelung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 ESG, inhaltsgleich mit der Legislativeingabe LE 03/15, wengleich der seinerzeitige Petent nicht die Streichung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 ESG sondern die Neufassung mit der Formulierung ‚2. Bezüge aus seiner hauptberuflichen Tätigkeit erhält, welche aus öffentlichen Mitteln stammen.‘ begehrt hatte. Dies hätte allerdings nicht zu dem vom Petenten angestrebten Ziel, der Zahlung des Ehrensoldes mit Vollendung seines 55. Lebensjahres führen können. Vielmehr hätte dieses Ziel ebenso wie im vorliegenden Fall nur durch die Streichung der Vorschrift erreicht werden können (siehe hierzu die Ausführungen auf S. 7 meines Schreibens vom 6. Februar 2015, Az.: 17 382-32/331; als Anlage 1 beigefügt).*

*Im Weiteren habe ich in der vorgenannten Stellungnahme zur damaligen Legislativeingabe sowohl den historischen Verlauf der Gesetzgebung zum Ehrensoldgesetz, der mit der heute noch gültigen Regelung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 ESG abgeschlossen wurde, als auch zu Sinn und Zweck der genannten Vorschrift ausführlich Stellung genommen. Auch auf die vom jetzigen Petenten aufgeworfene Frage einer (vermeintlich nicht gerechtfertigten) Ungleichbehandlung wurde dort umfassend eingegangen. Die sachliche Rechtfertigung einer abweichenden Behandlung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gegenüber den sonstigen Beschäftigten ist insoweit hinreichend dargelegt (siehe hierzu Seiten 5 und 6 der Stellungnahme).*

*Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass anlässlich der parlamentarischen Beratungen des Entwurfs des 9. Landesgesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 2015 der Innenausschuss in seiner Sitzung am 5. Februar 2015 eine Anhörung für seine Sitzung am 5. März 2015 beschlossen hatte. In der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom*

*26. Februar 2015 (Vorlage 16/4987, Anlage 2) zu der Anhörung wird die Streichung der Ruhensregelung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 ESG vorgeschlagen (siehe Seiten 5 und 6). In der Sitzung des Innenausschusses am 7. Mai 2015 wurde mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, bei Enthaltung der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktion der CDU beschlossen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung zu empfehlen (Drucksache 16/5067).*

*Der durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 26. Februar 2015 eingebrachte Vorschlag des GStB wurde in den weiteren parlamentarischen Beratungen nicht aufgegriffen. In der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs im Landtag am 27. Mai 2015 wurde der Gesetzentwurf (ohne Streichung der Ruhensvorschrift des Ehrensoldgesetzes) mehrheitlich angenommen.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.